



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

STATUTEN DES UETLIBERG-VEREINS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Name**
1. Unter dem Namen „Uetliberg-Verein“ (UeBV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
 2. Sitz des Vereins ist Zürich.
 3. Gründung: 23. August 1976.

Art. 2

- Zugehörigkeit**
1. Der „Uetliberg-Verein“ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

- Zweck
Tätigkeit**
- Tätigkeiten des Vereins sind:
1. Erhaltung und Pflege des Uetlibergs als unentbehrliches und ideales Erholungs- und Wandergebiet der Zürcher.
 2. Förderung aller Bestrebungen, welche die Attraktion des Uetlibergs für Einheimische und Touristen verstärken.
 3. Propagierung des Uetlibergs als Erholungs- und Wandergebiet der Zürcher.
 4. Zusammenarbeit mit allen Behörden, Organisationen und Unternehmen, die mit dem Uetliberg in irgendwelcher Weise verknüpft sind.
 5. Vertretungen aller Interessen, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 6. Aktive Mitwirkung beim Natur- und Landschaftsschutz des Uetlibergs.
 7. Anregung zum Einbezug des Uetlibergs in das touristische Angebot von Zürich.
 8. Archäologische Erforschung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

- Mitglieder**
- Als Mitglied des Uetliberg-Vereins werden aufgenommen:
- a) Privatpersonen als Einzelmitglieder.
 - b) Eltern mit deren nichtvolljährigen Kindern als Familie
 - c) Firmen, Vereine und andere Körperschaften als Kollektivmitglieder.
 - d) Gönner.

**Statutenänderung
GV 2011**

Art. 5

- Beitritt**
- Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Austritt Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.
Ausschluss Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die GV.

III. Vereinsorgane und Verwaltung

Art. 7

Organe Die Organe des Uetliberg-Vereins sind:
A: Die Generalversammlung
B: Der Vorstand
C: Das Sekretariat
D: Die Rechnungsrevisoren (oder die Treuhandstelle)

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Generalversammlung 1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Vorstandsbeschluss einberufen werden oder wenn mindestens 50 Mitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Anzeige der Traktandenliste schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
Traktanden 5. Über nicht mit der Einladung bekannt gegebene Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.
Antragsfrist 6. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 9

Abstimmungen 1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten.
2. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden ist für Beschlüsse nach Art. 10 lit. f und g notwendig.

Art. 10

Aufgaben Der Generalversammlung steht zu:
a) Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, die



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

Genehmigung des Voranschlages sowie des Revisoren- oder Kontrollstellenberichtes.

- b) Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter oder die Bestimmung einer Kontrollstelle.
- d) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) Die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.
- f) Die Änderung der Statuten.
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 11

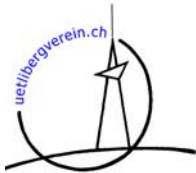
- | | |
|----------------|--|
| Vorstand | 1. Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. |
| | 2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. |
| Konstituierung | 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. |
| | 4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse bestellen. |

Art. 12

- | | |
|--------------------|--|
| Einberufung | 1. Der Präsident ordnet nach Bedarf Vorstandssitzungen an oder wenn 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen. |
| Beschlussfähigkeit | 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. |
| | 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, Stichentscheide durch den Präsidenten. |

Art. 13

- | | |
|----------|--|
| Aufgaben | Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben: |
| | a) Vorbereitung der Generalversammlung mit Antragstellung über die zu behandelnden Geschäfte. |
| | b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. |
| | c) Überwachung der beschlossenen Arbeiten sowie der Einrichtung und Anlagen des Uetliberg-Vereins. |
| | d) Überwachung des Budgets. |
| | e) Einholung von Rechtsgutachten, Einberufung von Spezialisten. |
| | f) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der zweckgebundenen Legate und Geschenke. |
| | g) Vertretung des Vereins nach aussen. |
| | h) Ausstellung von Prozessvollmachten. |
| | i) Erstellung des Jahresberichtes. |
| | k) Erledigung aller weiteren, nicht einem anderen Organ zugewiesenen Vereinsgeschäfte. |



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

Art. 14

Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:

Ergänzung
2003

GV

1. Für nicht budgetierte einmalige Ausgaben: Insgesamt jährlich nicht mehr als 10 % des Vereinsvermögens, Stand 31.12. des Vorjahres.
2. Für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben: Insgesamt jährlich nicht mehr als 10 % der Vorjahresmitgliederbeiträge.
3. Für einmalige Projekte Fr. 20'000.--, sofern im Budget ausgewiesen, unter Berücksichtigung des aktuellen Vereinsvermögen (**Ergänzung gemäss GV 2003**).

Art. 15

Rechtsgültige
Unterschrift

Für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen je kollektiv zu zweien der Präsident und der Kassier oder einer von beiden mit einem einem weiteren vom Vorstand bestimmten Mitglied.

C. Das Sekretariat

Art. 16

Sekretariat

1. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte das Sekretariat einzusetzen.
2. Das Sekretariat untersteht dem Vorstand.
3. Der Vertreter des Sekretariates nimmt an den Sitzungen der verschiedenen Vereinsorgane teil, soweit dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
4. Das Sekretariat hat an den Sitzungen nur beratende Stimme.
5. Die Beschlusskompetenz des Sekretariates ist begrenzt durch den ihm zugewiesenen Kredit und durch den Bereich der ihm vom Vorstand zur Erledigung übertragenen Aufgaben.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Rechnungs-
Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Treuhand-
stelle

4. Durch Beschluss der Generalversammlung können die Aufgaben der Rechnungsrevisoren einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden.



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

IV. Die Vereinsmittel

Art. 18

Mittel Die Mittel des Vereins bestehen aus den:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Vermögenserträgen

Art. 19

Legate Legate und Geschenke können einem separaten Fonds zugewiesen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Vereinsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Verwendung Das Vereinsvermögen geht bis zu einer eventuellen Neugründung einer ähnlichen Gesellschaft an den Verkehrsverein Zürich zur treuhänderischen Verwaltung.

Art. 22

Gesetzliche Vorschriften Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften als Recht.

Art. 23

Inkrafttreten Mit der Genehmigung vorliegender Statuten durch die Generalversammlung vom 4. März 1987 werden diejenigen der Generalversammlung vom Jahr 1979 ausser Kraft gesetzt.

Diese vorliegenden Statuten wurden unter Art. 14 Ziff. 3 mit Beschluss vom 12. Mai 2003 durch die Generalversammlung ergänzt.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 4. März 1987 in Zürich, resp. ergänzt durch die Generalversammlung vom 12. Mai 2003.



UETLIBERG-VEREIN
Postfach 8273
8036 Zürich
www.uetlibergverein.ch

Diese vorliegenden Statuten wurden unter Art. 4 mit Beschluss vom 26. Mai 2011 durch die Generalversammlung ergänzt.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 4. März 1987 in Zürich, resp. ergänzt durch die Generalversammlung vom 26. Mai 2011.

Der Präsident:

Die Aktuarin